

Produktinformationsblatt gemäß § 4 der VVG – Informationsverordnung (VVG-InfoV)

Gemäß § 4 der VVG – InfoV hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

1. Art des Versicherungsvertrages

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Inhaltsversicherung für die in der aktuellen Satzung unter § 2 näher erläuterten Risiken. Die Versicherung kann ab einer Mindestsumme von 10.000,- Euro abgeschlossen werden. Die Grundlage des Vertrages ist die Satzung inklusive der Sicherheitsvorschriften des Vereines.

2. Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Vorstandschaft festgesetzt. Der Beitrag wird jährlich nachträglich eingehoben (siehe Satzung §§ 34 und 35). Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen (siehe Satzung § 9).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Versicherungsantrages durch die zuständige Vertrauensperson (siehe Satzung § 6).

4. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat Anschriftänderungen sowie bei erteilter Einzugsermächtigung – Änderungen der Bankverbindung dem Versicherungsverein anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind die dadurch entstandenen Kosten vom Versicherungsnehmer zu tragen. Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist dem Versicherungsverein unverzüglich zu melden (siehe Satzung § 38).

5. Kündigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag gemäß § 8 der Satzung kündigen. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft muss jedoch drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres der Geschäftsführung vorliegen.

6. Widerspruchsrecht

Durch Aushändigen des Versicherungsscheines sowie der Satzung inklusive der Sicherheitsvorschriften gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

7. Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Regierung von Mittelfranken, Postfach 606,

91511 Ansbach Tel. 0981/53-0, Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Auf den Versicherungsvertrag findet das deutsche Recht Anwendung – das Versicherungsvertragsgesetz in der ab dem 01. Januar 2008 gültigen Fassung.

Die Vereinssatzung inklusive der Sicherheitsvorschriften ist von der Regierung von Mittelfranken mit Verfügung vom 31.08.2006 genehmigt – AZ: 21-3145.307

Beratungsprotokoll

Der Versicherungsnehmer wurde im Rahmen der Beratung für diesen Versicherungsvertrag auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Grundlage der Mitgliedschaft im Versicherungsverein ist die Vereinssatzung inklusive der erlassenen Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Höhe der zu zahlenden Beitragssumme richtet sich nach der Versicherungssumme, die Zahlung des Beitrages findet jährlich nachträglich statt (siehe Satzung §§ 34 und 35).
- Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen (siehe Satzung § 8).
- Eine Beitragsrückerstattung wird durch die Kündigungsmöglichkeit zum Jahresende hin nicht gewährt.
- Kommt der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach und wird er erfolglos gemahnt, so kann der Versicherungsverein den Versicherungsvertrag kündigen (Ausschluss gemäß § 9 der aktuellen Satzung).
- Die erwirtschafteten Überschüsse werden durch Beschluss der Generalversammlung satzungsgemäß verwendet.
- Für den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.
- Auf den Inhalt der Sicherheitsvorschriften, deren Einhaltung und die Folgen der Nichteinhaltung wurde ich ausdrücklich hingewiesen, z.B. das Fehlen der vorgeschriebenen Feuerlöscher, kann ein Abzug der Entschädigung von bis zu 25 % zur Folge haben (siehe Sicherheitsvorschriften § 6).

Dem Versicherungsnehmer wird bei Übergabe des Versicherungsscheines eine Satzung inklusive der Sicherheitsvorschriften ausgehändigt.

Im Übrigen gelten die Angaben des Versicherungsantrages.

Weitere Einzelheiten zum abgeschlossenen Versicherungsvertrag sind in dem übergebenen Produktinformationsblatt und in der Satzung geregelt.

Datum:

Unterschriften:

.....
Vertrauensperson

.....
Versicherungsnehmer (Mitglied)